

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Nach der Rückführung der Aufgaben der Eichaufsichtsbehörde „Landeseichdirektion“ in die senatorische Dienststelle und der Umbenennung der bisherigen Dienststelle „Landeseichdirektion Bremen“ in „Eichamt des Landes Bremen“ und der Verabschiedung des Mess- und Eichgesetzes, welches das bisherige Eichgesetz ablöst, sind die Zuständigkeiten

des Eichamtes des Landes Bremen und

des Senators für Gesundheit

neu festzulegen

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die bisherigen Aufgaben der „Landeseichdirektion“ als Vollzugsbehörde in diesem Bereich werden dem Eichamt des Landes Bremen zugeordnet.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die bisherigen Aufgaben der „Landeseichdirektion“ als Eichaufsichtsbehörde nun dem Senator für Gesundheit zugeordnet.

In Absatz 2 werden die bisherigen Vollzugsaufgaben der „Landeseichdirektion“ (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben als Eichaufsichtsbehörde) nun dem Eichamt des Landes Bremen übertragen. Inhaltlich schreibt die Regelung die bisherige Aufgabenzuordnung der unterschiedlichen Stellen fort. Einzige Ausnahme ist die veränderte Zuständigkeit bei der Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Ausschankmaßen. Diese war bisher beim Stadtamt verortet, da das Amt wegen anderer Aufgaben ohnehin vor Ort ist. In der Anhörung zu dieser Regelung hat das Stadtamt von Problemen beim Vollzug des für dieses Amt sehr speziellen Mess- und Eichgesetzes berichtet: Eine sehr spezielle Zuständigkeit auf dem Gebiet des Eichrechts macht dort keinen Sinn. Stattdessen sollte der fachlichen Konzentrationsmaxime gefolgt werden sollte, und dem Eichamt des Landes Bremen die Vollzugsaufgaben über das gesamte Rechtsgebiet übertragen werden.

Zu § 3

In § 3 wird das Inkrafttreten der neuen Bekanntmachung und das Außerkrafttreten alter Bekanntmachungen geregelt.